

unser Zeichen:  
RZ-2017-446 AC Remus

BUND-RZ, Sachsenwaldstraße 12, 22958 Kuddewörde

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung - V 411 –  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

Kuddewörde, am 5.12.2017

## **Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Schwarzenbek Widerspruch, Anregungen und Bedenken**

Sehr geehrter Herr Grewsmühl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen vom 27.10.2017, hier eingegangen am 01.11.2017 und teilen Ihnen unsere Anregungen und Bedenken wie folgt mit:

- 1.) Der Entwurf einer Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH in Schwarzenbek (Wasserschutzgebietsverordnung Schwarzenbek) wird aufgrund nicht zeitgemäßer Einzelfestsetzungen, der fehlenden Schutzzone II und nicht berücksichtigter Gefährdungen aus bestehenden Altlasten abgelehnt.
- 2.) In § 1 Geltungsbereich im Abs. 2 steht, „Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), ...“, so dass zu vermuten ist, dass es auch eine Schutzzone IV gibt. Darüber gibt es allerdings keine Unterlage.
- 3.) In § 4 fehlt der Abs. 3, auf den sich § 5 Abs. 3 bezieht. Wir bitten um Nachreichung oder Korrektur.
- 4.) In § 5 (1) Nr. 9 ist Bezug genommen auf „die Zone II“, welche allerdings nicht ausgewiesen ist. Wir fordern Sie auf, die Zone II auszuweisen.
- 5.) Der Schutz der Zone III A gemäß § 5 Abs. 2 entspricht hinsichtlich der Verbote dem Schutz der Zone III B. Das ist nicht plausibel und ist auch nicht ausreichend. Darum beantragen wir, zusätzlich eine Schutzzone II vorzusehen, in der mindestens folgende in dieser Schutzzone übliche Verbote festgesetzt werden:

## § NN Schutz der Zone II

In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 5 Abs. 2 genannten Handlungen vorzunehmen
2. Campingplätze und Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. öffentliche Straßen und Parkplätze, Bahnanlagen und sonstige öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. bauliche Anlagen für landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle und wohnlichen Nutzung zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Kleingärten oder Gartenbaubetriebe zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gärfuttermieten anzulegen,
7. Abfallbeseitigungsanlagen zu betreiben,
8. Kies- oder Sandabbau zu betreiben,
9. Tierhaltung mit einem Viehbesatz von mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu betreiben,
10. Abwasser, Gas, Strom oder digitale Netzleiter durchzuleiten,
11. Klärschlamm, Gülle oder Jauche aufzubringen oder abzulagern oder
12. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) zu transportieren oder abzulagern.
11. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) zu transportieren.

Die Schutzzzone II hat eine Größe von 40.000 m<sup>2</sup>

6) In § 6 Abs. 2 ist der Satz 2 komplett zu streichen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Grundwasserbelastung insbesondere mit Nitrat, Phosphat und Pestiziden, deren Intensität in den kommenden Jahrzehnten jedenfalls noch ansteigen wird durch die bereits auf den Böden ausgebrachte Dünger und Ackergifte, ist es nicht zielführend, jegliche zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers zuzulassen.

7) Der Entwurf des § 7 bleibt weit hinter dem Stand der Technik zur erforderlichen Bilanzierung der Düngegaben zurück. Die derzeitige Regelung der Düngeverordnung (DüV) hat absehbar keinen Bestand, weil sie die Gewässerbelastung, auch des Grundwassers, nicht reduzieren kann. Als Stand der Technik ist die Hoftorbilanz zu verordnen. Jedenfalls ist zu ergänzen, dass zukünftige Verschärfungen der DüV mit deren Inkrafttreten zu übernehmen sind.

8) Abs. 6 in § 7 wäre als Abs. 4 zu benennen. Satz 2 ist wie folgt zu ändern: „ Auf ihnen dürfen keine Düngemittel ausgebracht werden.“

9) Abs. 7 in § 7 wäre als Abs. 5 zu benennen. Wir bezweifeln grundsätzlich, dass die vorgesehenen Aufzeichnungen der Stoffstrombilanzen ein brauchbares Mittel für eine zuträgliche Begrenzung der Düngung und Pestizidgaben ist. Stattdessen empfehlen wir, im zweijährlichen Rhythmus in den Zonen II, IIIA und III B, soweit diese landwirtschaftlich oder gewerbsgärtnerisch genutzt werden, Grundwasseruntersuchungen im oberen Grundwasserhorizont in einem Abstandsrastrer von ca. 100 x 100 m durchzuführen. Sofern die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist der Grundstückseigentümer aufzufordern, seine Düngegaben auf den Flächen um ein erhebliches Maß unterhalb der Stoffstrombilanz zu reduzieren.

10) Im „Erläuterungsbericht zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schwarzenbek“ vom August 2016 ist bereits aus der Abb. 1 „Schematischer hydrogeologischer Profilschnitt im Raum Schwarzenbek“ ersichtlich, dass die Geesthachter Rinne bis weit in die Tiefe ermöglicht, dass das Oberflächenwasser in die tiefen Erdformationen eindringt. Die oben liegende Schicht Geschiebemergel im Bereich des Stadtgebietes kann dem eindringenden Oberflächenwasser möglicherweise etwas Verzögerung geben oder das Wasser an den Rändern in den eiszeitlichen Sande versickern lassen.

Bereits im „Erläuterungsbericht“ auf Seite 3 heißt es darum zutreffend:

*„Aufgrund des geologischen Aufbaus weisen die zur Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiter nur ein eingeschränktes, natürliches Schutzpotenzial auf. Es ist deshalb erforderlich, zum Schutze vor Verunreinigungen und zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Förderbrunnen des Wasserwerkes Schwarzenbek ein Wasserschutzgebiet auszuweisen.“*

Im „Erläuterungsbericht zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schwarzenbek“ vom August 2016 heißt es unter Punkt 3.2.4. Grundwasserbeschaffenheit, Absatz 2:

*„Die Rohwasserbeschaffenheit lässt allerdings Anzeichen für Stoffeinträge aus der Landnutzung erkennen...“*

Weitere Ausführungen unter Absatz 3:

*„Die Untersuchungsergebnisse belegen, dass vor allem in den Grundwasserstockwerken 1 und 2, untergeordnet aber auch im Grundwasserstockwerk 3, bereits Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit aufgetreten sind. ...“*

Und weiter in Absatz 3:

*„Erhöhte Sulfatgehalte von maximal 118 mg/l treten punktuell auch im Grundwasserstockwerk 3 am Rande der Geesthachter Rinne und in der Nähe der Förderbrunnen auf. ...“*

Schließlich im letzten Absatz:

*„Insgesamt stützen die Ergebnisse die Annahme, dass im Einzugsgebiet ein unerwünschter Stoffeintrag in das Grundwasser stattfindet, dies belegt, dass im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Schwarzenbek nur ein unzureichendes, natürliches Schutzpotenzial vorhanden ist. Die flächenhaft nachgewiesenen Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit in den Grundstockwerken 1 und 2 sowie die bereits vereinzelt aufgetretenen Belastungen im Stockwerk 3 erfordern geeignete Maßnahmen zur Minderung der anthropogenen Stoffeinträge.“*

Der vorliegende Entwurf ist für ein nachhaltiges Wasserschutzgebiet nicht geeignet.

## 11) Hinweise zur Grundwasserbeschaffenheit

a) Aufgrund der überwiegend bebauten Fläche der Stadt Schwarzenbek in Schutzzone III A können die Böden auf anthropogene Veränderungen nicht untersucht werden.

Wir weisen darum darauf hin, dass sich südwestlich in unmittelbarer Nähe der vier Entnahmehäuser zwischen der Schützenallee und der oberen Uhlenhorst jahrzehntelang eine Mülldeponie befand, auf der unkontrolliert sowohl Haus- als auch Industriemüll deponiert wurde. In der Bebauungsplanung (B 33) in den 90er Jahren

waren diese Flächen zur Einrichtung eines Spielplatzes und als Brachfläche vorgesehen. Welchen Einfluss diese alte Mülldeponie noch heute auf unsere Grundwasserbeschaffenheit hat, muss im Rahmen der Einrichtung des Wasserschutzgebietes geprüft werden.

b) Durch die Verlagerung des Betriebes der „Alten Ziegelei“ in das Industriegebiet von Schwarzenbek wurde es möglich, den durch den Transport verursachten Lkw-Verkehr aus der Stadt, ins Industriegebiet zu verlagern. Aus der „Alten Ziegelei“ mit einer damals noch nicht umweltgerechten Tanksäule für den Lkw-Verkehr, entstand mit Hilfe des B 33 das Neubaugebiet Uhlenhorst / Radewiese zwischen Schützenallee und oberer Uhlenhorst.

Eine komplette Entsorgung der verseuchten Böden im Bereich der Tanksäule und der alten Ziegelei wurde nach Angaben aus der Bevölkerung nicht durchgeführt. Dieses Versäumnis der 90er Jahre mag für die bestehende und noch zu erwartende PAK - Belastung der Trinkwasserbrunnen mit verantwortlich sein. Sowohl den Kreisbehörden als auch der Stadt Schwarzenbek sind diese nicht wieder gutzumachenden Versäumnisse angeblich durch Protokolle vor der Zeit der Bebauung (es ist damals geraten worden wegen der hohen Bodenbelastung die Grundstücke ohne Kellergeschosse zu bebauen) hinreichend bekannt gewesen.

Die amtlichen Protokolle und entsprechende Zeitungsberichte können vorgelegt werden.

12) Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde der Entwurf für das geplante Wasserschutzgebiet Schwarzenbek lediglich in die Schutzzonen I, III A und III B unterteilt. Die kleinere Schutzzone III A wird annähernd zu 75 % mit überbautem Stadt- und Siedlungsgebiet abgedeckt, die damit als Grundwassereinzugsgebiet nur im geringen Maß dienen kann, weil hier die Niederschlagsmengen als Oberflächen-Abwasser entsorgt werden muss. Innerhalb der geplanten Schutzzone III A liegt nicht nur das Schwarzenbeker Wasserwerk, sondern auch die vier Brunnen IIa, III, IV und V, sowie die beiden bereits stillgelegten Brunnen I und II. Diese heute noch zum größten Teil mit Ackerbau genutzte unversiegelte Niederung trägt nachweislich in erheblichem Maße zur Grundwassererneuerung des Schwarzenbeker Trinkwassers bei. Deshalb sollten die „Müssener Wiesen“ mit einer Schutzzone II für die Zukunft als unbebaute Fläche erhalten und für die Grundwasserneubildung gesichert werden.

13) Die Gemarkung „Müssener Wiesen“ südlich der Lauenburger Straße in Schwarzenbek ist im überwiegenden Eigentum von zwei landwirtschaftlichen Betrieben, wobei der kleinere westliche Teil überwiegend Feuchtgrünland ist. Der ca. 6 mal so große östliche Teil der Gemarkung, durch den die überwiegend verrohrte Schwarze Bek fließt und in dem sich ein großflächiges Regenrückhaltebecken befindet, wird bereits seit Jahren intensiv in verschiedenen Fruchtfolgen, mit üblicher Düngung und Pestizideinsatz konventionell beackert. Diese Flächennutzung darf u.a. schon aus Gründen der EU-Wasserrahmenrichtlinie keine Verschlechterung an der Schwarzen Bek oder am Grundwasser erfahren. Eine Bebauung der Müssener Wiesen, wie von uns vermutet, muss mit einer Festsetzung der Schutzzone II ausgeschlossen werden.

14) Wir regen an und empfehlen der Stadt Schwarzenbek, das Gebiet der Müssener Wiesen mit der Schwarzen Bek, der Namensgeberin von Schwarzenbek, insgesamt als Maßnahmenfläche zur Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen, die durch sonstige Baumaßnahmen in der Stadt Schwarzenbek angefallen sind oder anfallen werden, zu nutzen. Damit würde nicht nur das Wasserschutzgebiet optimal entwickelt, sondern der

gesamten Bevölkerung Schwarzenbeks und darüber hinaus ein exzellentes Naherholungsgebiet mit Anbindung aus dem Stadtkern heraus in die Rühlauer Forst, den Sachsenwald und darüber hinaus angeboten.

Dieser Planungsansatz wird auch vom Landschaftsplan der Stadt Schwarzenbek gestützt. Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bauleitplanung auf Seite 137 wird festgestellt:

### **Flächen südlich der Lauenburger Straße**

*Beschlussgemäß soll eine ca. 100 m tiefe Bauflächenausweisung parallel zur Lauenburger Straße mit einer späteren Anbindung über den Kleinen Schmiedekamp erfolgen. Auch diese Bauflächenausweisung stellt sich aus landschaftsplanerischer Sicht kritisch dar.*

*Bei dem gesamten unbebauten Areal südlich der Lauenburger Straße handelt es sich um die relativ schwach ausgeprägte Niederung der hier überwiegend verrohrten Schwarzen Bek. Eine besondere Bedeutung hat dieser unbebaute Landschaftsausschnitt für das Grundwasser. Zum einen liegen hier die Trinkwasserbrunnen des städtischen Wasserwerks, deren Schutzanspruch sich nicht nur auf die eingezäunten Brunnenstandorte zur Sicherung einer einwandfreien Förderung vor Ort beschränken kann. Zum anderen gilt das Gebiet als bedeutsamer Bereich für die Grundwassererneuerung im Hinblick auf Trinkwasserversorgung Geesthachts. (Sowohl der Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein als auch der Landschaftsrahmenplan formulieren großräumige Schutzansprüche für das Grundwasser: Wasserschutzgebiet, geplantes Wasserschutzgebiet). Aus Gründen des Grundwasserschutzes (Erhaltung unversiegelter Flächen zur Aufrechterhaltung einer Grundwasserneubildung) ist das gesamte unbebaute Areal von weiterer Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist für diesen Bereich eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben, um den Wasserhaushalt langfristig vor Beeinträchtigungen zu schützen (vergl. Kap. 11.2.).*

*Außerdem stellt die unbebaute Zone südlich der Lauenburger Straße einen Siedlungszwischenraum dar (vgl. Zonierungsmodell Abb. 11), der die Stadtlandschaft gliedert und die Vernetzung von Lebensräumen gewährleistet. Auch aus diesen landschaftsstrukturellen Gründen ist das Gebiet von Bebauung freizuhalten.*

*In Ergänzung zu den o.g. Gründen sollte das Areal auch aus Gründen des Landschafts-erlebnisses von Bebauung freigehalten werden. Selbst bei nur einer Bautiefe entlang der Lauenburger Straße würde der Blick auf die Waldkulisse des Rülauer Forstes verstellt werden, welcher derzeit der einzige im gesamten Stadtgebiet ist.*

Diese Argumente für den Erhalt und zur ökologischen Entwicklung der Müssener Wiesen übernehmen wir vollinhaltlich. Hier hat die Stadt Schwarzenbek noch die große Möglichkeit, sich zu einer ökologisch schönen, lebenswerten Stadt weiter zu entwickeln.

15) Seit 1936 bezieht ein Großteil der Bewohner Schwarzenbeks und einiger Randgemeinden sein Trinkwasser aus den z. Z. vier Tiefbrunnen des Grundwasservorkommens der „Müssener Wiesen“. Die jährliche Entnahme ist auf eine Million m<sup>3</sup> beschränkt. Im Jahr 2015 betrug die Entnahme bereits 852.470 m<sup>3</sup>. Für ein weiteres Wachstum der Einwohnerzahl Schwarzenbeks stehen nur noch unter 15% der Entnahmemöglichkeiten zur Verfügung. Trotz der rasanten Einwohnerzahlentwicklung von Schwarzenbek (1939: 2.200 Einwohner, 2017: 16.500) haben es die Schwarzenbeker mit ihrer politischen Selbstverwaltung bisher geschafft, ihr

Wassereinzugsgebiet, die „Müssener Wiesen“ von einer Bebauung freizuhalten. Die noch gute Trinkwasserqualität des dort entnommenen Grundwassers bestätigt ihre Weitsicht und sollte auch in Zukunft ein Ziel des Grundwasserschutzes für Schwarzenbek sein. Nur die Einrichtung einer Schutzzone II im Einzugsgebiet der vier Entnahmestellen kann das Grundwasser vor einer weiteren Belastung durch Dünger, Pestizide und sonstige Umweltgifte schützen sowie vor einer Bebauung im Einzugsbereich der vier Tiefbrunnen bewahren.

Seit Jahren gibt es Bestrebungen in Schwarzenbek für eine Straßenverbindung vom „Kleinen Schmiedekamp“ oder der Kollower Straße an die Bundesstraße 209 (Lauenburger Straße) zur Erweiterung des Baulandangebotes. Diese Anliegen würden den Zustand des Grundwassers verschlechtern, was allerdings nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie unzulässig ist. Mit einer Einrichtung der Schutzzone II im Bereich der „Müssener Wiesen“ muss eine Verschlechterung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Weiter bitten wir Sie um Ihre schriftliche, rechtsmittelfähige Abwägung und Stellungnahme zu unserer Einwendung. Danke für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen